

Sportversicherungskasse – ein Fall aus der Praxis

Freispruch vor Obergericht

Wenn mit der Strafanzeige gegen die Präsidentinnen der Geräteriege und des Frauenturnvereins, zu dem die Geräteriege gehört, nicht auch noch Schadenersatz-Forderungen von je 10 000 Franken eingeklagt worden wären, hätte die Sportversicherungskasse (SVK) des Schweizerischen Turnverbandes eventuell gar nicht von diesem nicht alltäglichen Fall Kenntnis erhalten. Richtigerweise hatten die beiden Präsidentinnen «ihren Schadenfall» der SVK gemeldet und um Hilfe gebeten, die ihnen auch gewährt wurde. Weil der Fall für STV-Turnende nicht nur von Interesse, sondern auch ein Beispiel sein muss, nachfolgend die Details.

Anzeige wegen Nötigung

Die Geräteriege-Präsidentin und die Präsidentin des Frauenturnvereins, zu dem die Geräteriege gehört, wurden von den Eltern zweier Mädchen wegen Nötigung angezeigt. – Nötigung: Art. 181 Strafgesetzbuch: «Wegen Nötigung wird bestraft, wer jemanden durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.» Die beiden Mädchen brachten nach einem Trainerwechsel bei der Getu-Riege immer wieder Unruhe in die Riege, so dass die beiden Präsidentinnen in Absprache mit ihren Vorstandskolleginnen beschlossen, einen Brief an die Turnerinnen und deren Eltern zu schreiben, in dem sie die Mädchen unter anderem aufforderten, ihr Verhalten im Zusammenhang mit den Trainings in der Geräteriege zu ändern, eine Mindestzahl von Trainings zu besuchen und die Anweisungen der Trainer zu akzeptieren und zu befolgen. Zum Zeichen ihres Einverständnisses und ihrer Bereitschaft, ihr Verhalten zu ändern, sollten die Mädchen und deren Eltern den Inhalt des Briefes unterzeichnen. Wenn die Mädchen das Schreiben nicht unter-

schreiben würden, so wurde ihnen angedroht, sie aus der Getu-Riege auszuschliessen. Die beiden Mädchen und deren Eltern unterschrieben den Brief nicht, worauf den Mädchen mitgeteilt wurde, dass sie aus der Geräteriege ausgeschlossen seien. Die Eltern der beiden Mädchen antworteten darauf mit der erwähnten Strafanzeige wegen Nötigung.

Schuldpruch – Bussen

Der zuständige Staatsanwalt führte eine umfangreiche Strafuntersuchung durch und verurteilte die beiden Präsidentinnen mittels Strafbefehl wegen Nötigung zu Bussen und sprach den beiden Mädchen eine Entschädigung von je 10 000 Franken zu. Da ein solcher Fall in der bald 100-jährigen SVK-Geschichte einzigartig ist, wurde der Präsident der Sportversicherungskasse als Anwalt beauftragt, die beiden Präsidentinnen anwaltlich zu vertreten. Die gegen den Strafbefehl erhobene Einsprache wurde vom zuständigen Bezirksgericht, in dem sieben Richterinnen und Richter sassen, überraschenderweise abgewiesen. Die Präsidentinnen wurden auch vom Bezirksgericht wegen Nötigung schuldig gesprochen. Es folgte der Argumentation des Staatsanwalts, der den Schuldpruch im Wesentlichen damit begründete, dass das, was die Riegenleitung von den beiden Mädchen verlangt habe, nicht von den Vereinsstatuten gedeckt sei und die Mädchen wegen des Ausschlusses aus der Riege ihren Geräteturnsport nicht mehr ausüben könnten.

Beschwerde beim Bundesgericht

Die Gegenargumentation, dass es neben den Vereinsstatuten noch Gewohnheitsrechte des Vereins gäbe, dass die beiden Mädchen sich einer andern Geräteriege hätten anschliessen können und dass von den Mädchen nichts Anderes verlangt worden sei, als

dass sie sich an das halten, was von allen anderen Mädchen der Riege auch erwartet würde und was ursprünglich nie ein Problem gewesen sei, das war für die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter kein Thema. Auch dass die Präsidentinnen den beiden Mädchen mit ihrem Schreiben eine Chance geben wollten, in der Geräteriege verbleiben zu können, stiess beim Gericht auf taube Ohren. Erst das Obergericht, an das die SVK den Fall weitergezogen hat, sprach die beiden Präsidentinnen dann frei. Das passte dem Staatsanwalt und den Klägerinnen nicht und der Staatsanwalt reichte Beschwerde beim Bundesgericht ein. Er machte dabei allerdings einen formellen Fehler, so dass das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Der Freispruch des Obergerichts war damit in Rechtskraft erwachsen.

Gutes Ende

Interessant sind einzelne Überlegungen des Obergerichts in seinem Urteil. Das Gericht wies in seinem Entscheid unter anderem darauf hin, dass es nicht vornehmlich Aufgabe des Strafrichters sei, in die Abschlussautonomie des Vereins einzugreifen, da im Zweifelsfalle ja der Zivilrichter angerufen werden könne (die Mädchen hatten es unterlassen, ihren Ausschluss vor die Vereins-Hauptversammlung zu bringen). Zudem wies das Obergericht die Meinung des Staatsanwaltes zurück, dass die Turnerinnen im Umkreis von 30 bis 45 Minuten keine andere Riege gefunden hätten, um dem Geräteturnen nachgehen zu können. Dass eine Anreisezeit zu einer Trainingsmöglichkeit bis 45 Minuten beanspruchen könnte, beurteilte das Obergericht nicht als ernstlichen Nachteil für die Mädchen, wie er vom Nötigungstatbestand vorausgesetzt wird. Vielleicht mag die Richter/-innen der zweiten Instanz aber vor allem die Begründung des Staatsanwalts zum Freispruch bewegt haben, wie die Präsidentinnen denn korrekterweise gegenüber den Mädchen hätten vorgehen müssen. Der Vertreter der Anklage vertrat nämlich die Meinung, dass die Präsidentinnen den beiden Mädchen keine Chance hätten geben müssen, sondern sie ohne Alternative aus der Riege hätten ausschliessen müssen, wie dies das Gesetz vorsehe. Ein solches höchst unsportliches Vorgehen verstanden weder die beiden Präsidentinnen noch die zahlreich im Gerichtssaal anwesenden Vereinsmitglieder. Die Meinung des Staatsanwalts, die vom Bezirksgericht bestätigt wurde, zeigt, dass ein faires und sportliches Vorgehen, wie es die beiden Präsidentinnen gegenüber den Turnerinnen an den Tag legten, rechtlich eventuell zu Problemen führen kann. In diesem Fall hat die gute Absicht der Präsidentinnen zwar Nerven gekostet, schliesslich aber doch noch zu einem guten Ende geführt.



Foto: Peter Friedli

Die gute Absicht der Präsidentinnen hat Nerven gekostet, schliesslich aber zu einem guten Ende geführt – jetzt wird wieder geturnt.

August W. Stolz (Rechtsanwalt,
Dr., Präsident der Verwaltungskommission SVK)